

**Bereitstellungstag:** 12.10.2017

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee  
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.:** **Bebauungsplan "Mettnau Änderung und Überarbeitung -  
3. Änderung" im vereinfachten Verfahren**

**hier:** **Erneute öffentliche Beteiligung (§ 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 27.09.2017 in öffentlicher Sitzung die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Grenzen des Plangebietes sind identisch mit dem Bebauungsplan „Mettnau – Änderung und Überarbeitung“ den Sie hier abgebildet sehen.

Durch den allgemeinen Baudruck, der auch die Mettnau erfasst, ist das Ziel einer lockeren Bebauung des Quartiers gefährdet. Mit der Bebauungsplanänderung sollen zukünftige Bauvorhaben in Ihren Ausmaßen auf 22 m Länge begrenzt werden um die aufgelockerte Bebauung zu erhalten. Des Weiteren werden die Höhenfestsetzungen dem Bestand angepasst und Staffelgeschosse ermöglicht.

Die Planunterlagen liegen zur Ansicht

**von Montag 23. Oktober 2017 bis einschl. Freitag 01. Dezember 2017**

in der Güttinger Str. 3 im 1. OG Zimmer 12 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Montag bis Donnerstag 14 - 16 Uhr.

Zusätzlich sind die Planunterlagen unter [www.radolfzell.de/mett3aend](http://www.radolfzell.de/mett3aend) einsehbar.

Sie können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 01. Dezember abgeben. Ihre Stellungnahme richten Sie an

Michael Duffner | Abteilung Stadtplanung | Güttinger Straße 3 | 78315 Radolfzell.

Darüber hinaus steht Ihnen Michael Duffner gerne persönlich zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 07732/81321)

**Hinweis**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Radolfzell, den 12.10.2017

gez.: Martin Staab  
Oberbürgermeister

